

Geschäftszahl: 2024-0.487.117

Wien, 3. Juli 2024

ÖBB-Strecken:

- **106.01 - (Pottendorfer Linie); km 0,489 - km 1,830**
- **106.15 - (ehem. Donauländebahn); km 7,246 - km 7,689**
- **106.16 - (Oswaldschleife); km 0,275 - km 0,726**

Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie;

Abschnitt Wien Meidling - Abzweigung Altmannsdorf;

**Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000**

Inbetriebnahme, UVP-Abnahmeprüfung

Auflage des verfahrenseinleitenden Antrags samt Unterlagen und Parteienghör

EDIKT

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 18. August 2021, GZ. 2021-0.575.619, wurde nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 Abs 1 und 4, 24f UVP-G 2000 unter Mitwirkung der materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß den § 24a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 2 HIG, §§ 20 und 31 ff. EisbG für das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie; Abschnitt Wien Meidling - Abzweigung Altmannsdorf; ÖBB-Strecken: 106.01 (Pottendorfer Linie), km 0,489 - km 1,830; 106.15 (ehem. Donauländebahn), km 7,246 - km 7,689; 106.16 (Oswaldschleife), km 0,275 - km 0,726“, erteilt. Die Bauausführungsfrist wurde für das Vorhaben mit 31. Dezember 2023 festgesetzt.

Mit Antrag vom 27. November 2023 hat die ÖBB-Infrastruktur AG unter Vorlage von Unterlagen um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß §§ 34 ff EisbG, um Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigungen für die Teilsysteme Infrastruktur und Energie gemäß §§ 104 ff EisbG für das gegenständliche Vorhaben angesucht und die Fertigstellung des

Vorhabens gemäß § 24h UVP-G 2000 angezeigt sowie um Genehmigung von Abweichungen zur erteilten Genehmigung vom 18. August 2021.

Mit Bescheid vom 22. April 2024, GZ 2023-0.900.762, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die Betriebsbewilligung gemäß §§ 34 ff EisebG erteilt.

Beschreibung des Vorhabens:

Die nunmehrige Fertigstellung und Inbetriebnahme umfasst im Wesentlichen den zweigleisigen Ausbau einer Bestandsstrecke, der Pottendorfer Linie, im Abschnitt Wien Meidling bis zur Abzweigung Altmannsdorf, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes.

Gegenüber der erteilten Genehmigung vom 18. August 2021 ergaben sich im Zuge der Detailplanung und der Ausführung auch geringfügige Abweichungen, durch die aus Sicht der Antragstellerin jedoch keine Rechte Dritter betroffen waren bzw diese im Einvernehmen mit den Betroffenen durchgeführt wurden. Der „Gutachterlichen Auseinandersetzung mit der Inbetriebnahme“ vom 27. Juni 2024 ist auch zu entnehmen, dass diese geringfügigen Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehen und die Auswirkungen der geringfügigen Abweichungen auf die Schutzgüter geringfügig sind.

Gemäß § 24h Abs 2 UVP-G 2000 sind geringfügige Abweichungen in Anwendung des § 24g Abs 1 leg cit von der Behörde zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 leg cit nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten ihre Interessen wahrzunehmen.

Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:

Folgende Unterlagen liegen für jedermann **ab Donnerstag, den 11. Juli 2024**, bis einschließlich **Freitag, den 23. August 2024**, zur Einsicht auf:

- Fertigstellungsanzeige und Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 27. November 2023 einschließlich der weiteren Antragsunterlagen samt Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisebG vom 27. November 2023 sowie weitere Unterlagen und
- „Gutachterliche Auseinandersetzung mit der Inbetriebnahme“ der Kordina & Riedmann ZT GmbH vom 27. Juni 2024.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist bei der Behörde möglich:

- **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2**, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, 7. Stock, Zimmer 7E27, während der Amtsstunden jeweils nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter +43 1 71162 DW 652807 oder DW 652221. Der Antrag und die Unterlagen werden ab diesem Zeitpunkt auch auf der Internetseite der Behörde zur Verfügung gestellt:

<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren/matzleinsdorf/meidling-altmannsdorf.html>

Gegen dieses Vorhaben können innerhalb der Auflagefrist (Donnerstag, 11.07.2024 bis Freitag, 23.08.2024, 12:00 Uhr) beim **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, Abteilung IV/E2, Postfach 201, 1000 Wien, **schriftliche Einwendungen** eingebracht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen per E-Mail (e2@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Wien weit verbreiteter Tageszeitungen sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden und im Internet (www.bmk.gv.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 44a, 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) idgF.

Für die Bundesministerin:

Mag. Simon Ebner-Bachmann